

25.05.92

EG - A

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Kennzeichnung und Registrierung
von Tieren

KOM(92) 148 endg.; Ratsdok. 6414/92

379/92

KEP-AE-Nr.: 921545

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. Mai 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 5. Mai 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juli 1992 an.

BEGRÜNDUNG

Am 26. Juni 1990 hat der Rat die Richtlinie 90/425/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾ erlassen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (c) dieser Richtlinie müssen Tiere für den innergemeinschaftlichen Handel den Gemeinschaftsvorschriften entsprechend gekennzeichnet und so registriert sein, daß der Betrieb, das Zentrum oder die Einrichtung, aus denen diese Tiere stammen bzw. in denen sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden können, und diese Kennzeichnungs- und Registriersysteme vor dem 1. Januar 1993 auf alle Tierverbringungen im Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats ausgedehnt werden.

Zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Beihilferegelungen, insbesondere für die Tierhaltung, sind gemeinschaftsweit einheitliche und zuverlässige Kennzeichnungs- und Registrierungsvorschriften erforderlich, die die gleichen Mindestanforderungen erfüllen. Angesichts der GAP-Reform und der absehbaren Folgen des Binnenmarktes nach 1992 dürften diese Anforderungen demnächst ganz besondere Bedeutung erlangen. Pragmatisch gesehen ist es angezeigt, die zu veterinärtechnischen und zu Marktverwaltungszwecken erforderliche Kennzeichnung von Tieren und die Herkunftsermittlung in einem einzigen Rechtstext zusammenzufassen.

Der Verordnungsvorschlag enthält Mindestanforderungen, d.h. die Mitgliedstaaten können die Regelung ausdehnen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben zum Ziel, Tierverbringungen schnell und zuverlässig zu ermitteln.

(1) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29

Um dies zu ermöglichen, müssen die Tiere gekennzeichnet sein und bei jeder Verbringung entsprechende Begleitpapiere mitführen.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Tiere alle in einem Betrieb gehaltenen Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie Zuchtdam.

Die Tiere sind durch einen alphanumerischen Code zu kennzeichnen, mit dem der Betrieb identifiziert werden kann. Bei Rindern dient der alphanumerische Code außerdem der Einzelkennzeichnung von Tieren.

Bei Tieren, die auf direktem Wege vom Haltungsbetrieb zu einem Schlachthof verbracht werden, kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Kennzeichnungs- und Begleitpapiervorschriften zulassen. Diese Tiere sind jedoch auf jeden Fall so zu kennzeichnen, daß ihr Ursprungsbetrieb ermittelt werden kann.

Die Kennzeichnungs- und Begleitpapiervorschriften sind im Anhang definiert.

Um ein wirksames Kontrollsystem zu gewährleisten, müssen die Besitzer oder Halter von Tieren aktuelle Register über die in ihren Betrieben gehaltenen Tiere führen. Gleichmaßen führen alle im Tierhandel tätigen Personen über ihre Transaktionen Buch. Die zuständige Behörde hat auf Verlangen Zugang zu diesen Aufzeichnungen.

Der Vorschlag enthält Bestimmungen über einen raschen und effizienten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

(92/C 137/06)

KOM(92) 148 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Mai 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/496/EWG⁽²⁾, müssen Tiere für den innergemeinschaftlichen Handel den Gemeinschaftsvorschriften entsprechend gekennzeichnet und so registriert sein, daß der Betrieb, das Zentrum oder die Einrichtung, aus denen diese Tiere stammen bzw. in denen sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden können, und diese Kennzeichnungs- und Registriersysteme vor dem 1. Januar 1993 auf alle Tierverbringungen im Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats ausgedehnt werden.

Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 91/496/EWG muß die Kennzeichnung und Registrierung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG außer bei Schlachttieren und eingetragenen Equiden am Bestimmungsort der Tiere erfolgen.

Im Rahmen bestimmter gemeinschaftlicher Beihilferegelungen für die Landwirtschaft ist bei bestimmten Nutztierarten die Kennzeichnung der einzelnen Tiere vorgeschrieben. Jedes Kennzeichnungs- und Registriersystem muß daher für die Anwendung und Kontrolle solcher Maßnahmen geeignet sein.

Zur sachgemäßen Anwendung dieser Verordnung muß ein schneller und effizienter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet sein. Entsprechende Bestimmungen enthalten die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 945/87⁽⁴⁾, sowie die Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzüchterischen Vorschriften zu gewährleisten⁽⁵⁾.

Tierbesitzer oder -halter müssen über die im Betrieb befindlichen Tiere genau Buch führen. Entsprechend müssen Tierhändler Buch über ihre Transaktionen führen. Die zuständige Behörde muß auf Verlangen jederzeit Zugang zu diesen Büchern haben.

Damit Tierverbringungen schnell und zuverlässig ermittelt werden können, müssen die Tiere durch ein Kennzeichen identifiziert sein und bei jeder Verbringung entsprechende Begleitpapiere mitführen. Form und Angaben

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 90 vom 2. 4. 1981, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 34.

des Kennzeichens und, sofern kein anderes gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenes Dokument beizubringen ist, des vorgenannten Begleitpapiers sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen.

Für Tiere, die direkt von einem Haltungsbetrieb zu einem Schlachthof verbracht werden, sind Abweichungen von den Vorschriften für Kennzeichen und Begleitpapiere vorzusehen. Diese Tiere sind jedoch auf jeden Fall so zu identifizieren, daß ihr Ursprungsbetrieb ermittelt werden kann.

Tiere, bei denen das Kennzeichen verlorengegangen oder unlesbar geworden ist, sind unter Aufsicht der zuständigen Behörde erneut zu kennzeichnen.

Diese Verordnung darf die besonderen Anforderungen der Entscheidung 89/153/EWG der Kommission vom 13. Februar 1989 über die Beziehung zwischen den zur Feststellung von Rückständen entnommenen Stichproben und den Tieren und ihren Ursprungsbetrieben⁽¹⁾ und nach der Richtlinie 91/496/EWG erlassene einschlägige Durchführungsvorschriften nicht berühren.

Zum Erlaß etwa erforderlicher Durchführungsvorschriften und zur Ergänzung oder Änderung der Anhänge ist ein Verwaltungsausschußverfahren vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt Mindestanforderungen für die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren fest.

Sie gilt unbeschadet der Entscheidung 89/153/EWG und gemäß der Richtlinie 91/496/EWG erlassener Durchführungsvorschriften.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) *Betrieb*: jede Lokalität, in der Tiere gehalten werden bzw. in der mit Tieren umgegangen wird.
- b) *Haltungsbetrieb*: jeder andere landwirtschaftliche Betrieb als ein Händlerbetrieb oder Markt, in dem regelmäßig Tiere gemäß Buchstabe c) gehalten werden.
- c) *Tiere*: alle in einem Betrieb gehaltenen Rinder, Schafe, Ziegen oder Schweine sowie Zuchtdamwild.
- d) *Eigentümer oder Halter*: jede natürliche oder juristische Person, die rechtmäßiger Eigentümer der Tiere ist bzw. gegen Entgelt oder unentgeltlich mit deren Haltung beauftragt ist.

e) *Zuständige Behörde*: die koordinierende Behörde gemäß Artikel 3 oder jede Behörde, der sie in Anwendung dieser Verordnung Aufgaben übertragen hat.

f) *Verbringung*: jede Umsetzung eines Tieres zwischen Betrieben.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat benennt eine koordinierende Behörde, die die sachgerechte Anwendung dieser Verordnung gewährleistet, und teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Identität dieser Behörde mit. Die koordinierende Behörde trägt dafür Sorge, daß die für Veterinär- oder Tierzuchtfragen oder zur Anwendung gemeinschaftlicher Beihilferegelungen zuständigen Überwachungsstellen der Kommission oder des eigenen Mitgliedstaates Zugang zu allen Informationen haben, die diese Verordnung betreffen.

Artikel 4

- (1) Jede zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der in ihrem Mitgliedstaat ansässigen Betriebe.
- (2) Jeder Eigentümer oder Halter von Tieren eines Betriebs führt fortlaufend Register über alle in seinem Betrieb gehaltenen Tiere und stellt dieses Register der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit zur Verfügung.
- (3) Im Register einzutragen sind alle Tierverbringungen vom und zum Betrieb sowie alle Geburten und Todesfälle von Tieren im Betrieb einschließlich aller einschlägigen Datumsangaben.

Artikel 5

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 wird jedes Tier, das seinen Geburtsbetrieb verläßt, nach den Vorschriften gemäß Anhang A durch ein Kennzeichen identifiziert.
- (2) Dieses Kennzeichen besteht aus einem behördlich zugeteilten alphanumerischen Code zur Identifizierung des Betriebes.
- (3) Bei Rindern dient der alphanumerische Code gemäß Absatz 2 außerdem der Kennzeichnung der einzelnen Tiere. Das Kennzeichen mit vorgeanntem Code wird angebracht, bevor das Tier 14 Tage alt ist, auf jeden Fall jedoch, bevor das Tier seinen Geburtsbetrieb verläßt. Die einem Betrieb zugeteilten Codes werden in numerischer Reihenfolge angebracht.
- (4) Ein Kennzeichen darf nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden. Ist ein Kennzeichen verlorengegangen oder unlesbar geworden, so wird den Vorschriften dieses Artikels entsprechend durch oder unter Aufsicht der zuständigen Behörde unverzüglich ein neues Kennzeichen angebracht. Der Eigentümer oder Halter des betreffenden Tieres trägt das neue Kennzeichen in das Tierregister gemäß Artikel 4 Absatz 2 ein.

(¹) ABl. Nr. L 59 vom 2. 3. 1989, S. 33.

(5) Aus einem Drittland eingeführte Tiere werden den Vorschriften dieses Artikels entsprechend, binnen 14 Tagen nach ihrer Ankunft im Bestimmungsbetrieb gekennzeichnet sofern es sich nicht um einen Schlachthof handelt.

(6) Nach dem Verfahren des Artikels 10 kann die individuelle Dauerkennzeichnung auch für andere Tierarten als Rinder vorgeschrieben werden.

Artikel 6

(1) Tiere sind bei jeder Verbringung den Vorschriften des Artikels 5 entsprechend zu kennzeichnen und mit einem ausgefüllten Begleitpapier gemäß Anhang B zu versehen. Dieses Begleitpapier erübrigt sich jedoch im Falle von Tiersendungen, bei denen ein gemeinschaftsrechtlich anderweitig vorgeschriebenes Veterinär- oder Tierzuchtzeugnis bzw. -dokument mitgeführt wird.

(2) Der Eigentümer oder Halter der Tiere im Bestimmungsbetrieb verwahrt das Begleitpapier gemäß Absatz 1 für mindestens 12 Monate ab dem Tag der Ankunft des betreffenden Tieres.

Artikel 7

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 (außer bei Rindern) und des Artikels 6 für den Fall zulassen, daß Tiere auf direktem Wege, also ohne einen anderen Betrieb zu passieren, von einem Haltungsbetrieb zu einem Schlachthof verbracht werden und sofern Haltungsbetrieb und Schlachthof in ihrem Amtsbezirk liegen. In diesem Falle trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, daß die Tiere so gekennzeichnet sind, daß ihr Ursprungsbetrieb schnell ermittelt werden kann.

Artikel 8

Eigentümer oder Halter von Nutztieren und Personen, die mit der Beförderung, Vermarktung oder Schlachtung von Nutztieren befaßt sind, übermitteln der zuständigen Behörde auf deren Verlangen alle erbetenen Informationen über die Haltung oder Verbringung von Tieren, die in ihrem Eigentum standen, die sie gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet haben, einschließlich aller einschlägigen Einzelheiten.

Artikel 9

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 10 können Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen werden.

(2) Die Anhänge zu dieser Verordnung können nach dem Verfahren des Artikels 10 ergänzt oder geändert werden.

Artikel 10

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluß 68/361/EWG ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — unterstützt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Falle gilt folgendes:

Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen besonderen Maßnahmen, um eine Verletzung dieser Verordnung zu ahnden.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

ANHANG A**Kennzeichnung**

Ein Kennzeichen muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. es wird in Form einer Ohrmarke oder einer Tätowierung angebracht;
2. es ist verfälschungssicher, gut lesbar und nur einmal verwendbar;
3. es ist so beschaffen, daß es im Normalfall die Lebenszeit des betreffenden Tieres überdauert und leserlich bleibt;
4. es darf dem Tier in keiner Weise schaden;
5. der erste Buchstabe des Kennzeichens steht für den Mitgliedstaat:

B für Belgien
D für Dänemark
E für Irland
F für Frankreich
G für Deutschland
H für Griechenland
I für Italien
L für Luxemburg
N für Niederlande
P für Portugal
S für Spanien
U für Vereinigtes Königreich

ANHANG B**Begleitpapier**

Ein Begleitpapier muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. gegebenenfalls die vollständige Kenn-Nummer (alphanumerischer Code) des Kennzeichens;
 2. Anschrift des Verladeorts sowie Name und Anschrift des Besitzers oder Halters der Tiere;
 3. Anschrift des Bestimmungsorts sowie Name und Anschrift des Besitzers oder Halters der Tiere;
 4. Name und Anschrift des Transportunternehmens;
 5. Zulassungsnummer des Transportmittels;
 6. Transportdatum.
-

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

KOM(92) 148 endg.; Ratsdok. 6414/92

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel die folgenden Positionen nachdrücklich zu vertreten:

1. Die vorgesehene Regelung ist in engem Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Reform der GAP zu sehen und kann deshalb nicht isoliert behandelt werden. Vielmehr bedarf sie der Beurteilung im Kontext mit den noch ausstehenden Rechtstexten zur Umsetzung der GAP-Reform.

Die vorgesehene Regelung berührt ferner den von der Kommission am 16. Dezember 1991 vorgelegten "Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen" (InVeKoS). Dieser Verordnungsvorschlag sieht in Artikel 5 vor, daß das in ihm

...

vorgesehene "System zur Identifizierung zur Erfassung von Tieren" in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung des Rates über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (92/C 137/06) zu gründen ist.

Die gegen InVeKoS von seiten der Mitgliedstaaten und vom Bundesrat nachhaltig vorgebrachten Bedenken, die sich insbesondere auf die Praktikabilität, auf die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und die zeitliche Umsetzbarkeit beziehen, gelten auch für das vorgeschlagene System zur Identifizierung von Tieren.

Der Verordnungsvorschlag wird somit insgesamt als nicht ausreichend diskutiert und daher als nicht entscheidungsreif erachtet. Nach Auffassung des Bundesrates muß eine gänzliche Überarbeitung unter Einbeziehung der vorgebrachten Bedenken vorgesehen werden.

2. Ungeachtet dessen nimmt der Bundesrat zu einzelnen Punkten insbesondere wie folgt Stellung:

Zur Rechtsgrundlage

Die vorgesehene Regelung hat tiergesundheitliche Aspekte. Sie muß deshalb, wie auch sonst üblich, in Form einer Richtlinie erlassen und auf Artikel 100 a EWG-Vertrag gestützt werden.

Zu Artikel 2 Buchstabe c

Die Einbeziehung von Ziegen und Zuchtdamwild in die Kennzeichnungspflicht bedeutet einen erheblichen Aufwand bei nur geringem Nutzen. Die Kennzeichnung dieser Tierarten sollte durch eine Ermächtigung den Mitgliedstaaten überlassen werden.

Zu Artikel 4 Nr. 1

Die Pflicht jeder zuständigen Behörde zur Führung eines Verzeichnisses für den gesamten Mitgliedstaat ist zu weitgehend und würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern.

Zu Artikel 4 Nr. 2 und Nr. 3

Das Führen eines umfassenden Registers stellt einen erheblichen Aufwand dar, dessen Durchsetzung nur denkbar ist, wenn die geforderten Angaben auf das Notwendigste (z. B. Tierverbringungen vom und zum Betrieb) beschränkt werden.

Zu Artikel 5

Die Kennzeichnung der Tiere durch die Tierzuchtorganisationen bzw. Milchkontrollverbände entspricht bisher den Anforderungen der Viehverkehrsverordnung (§ 19 a Abs. 3).

Der Verordnungsvorschlag sieht Ausnahmekennzeichnungen für o. g. Organisationen nicht vor.

Ohne eine Ausnahmeregelung für die bisherige Kennzeichnung würde unter Umständen eine "Doppelkennzeichnung" der Tiere erforderlich, die in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Die Vorschrift, wonach verlorengegangene oder unlesbar gewordene Kennzeichen nur durch oder unter Aufsicht der zuständigen Behörde unverzüglich zu erneuern sind, ist nicht praktikabel.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift nach Abs. 1 fordert im vorliegenden Wortlaut eine gesonderte Kennzeichnung bei "jeder Verbringung", was eine Mehrfachkennzeichnung der Tiere bedeuten würde. Als praktikable Regelung kann lediglich gefordert werden, daß Tiere bei jeder Verbringung entsprechend den Vorschriften des Artikels 5 gekennzeichnet sein müssen.

Die Forderung nach einem Begleitpapier ist nur dort akzeptabel, wo bereits bisher im Handel mit Tieren Begleitpapiere vorgesehen sind.